



Hausordnung Altersheim Muhen

Allgemeines

Im Altersheim Muhen – Hirschthal – Holziken möchten wir allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause bieten, in dem Sie sich wohl und geborgen fühlen und ein respektvoller und wertschätzender Umgang untereinander gelebt wird. Von grosser Bedeutsamkeit, gerade wo viele Menschen beieinander leben, ist es, dass wir Rücksicht aufeinander nehmen und freundlich und hilfsbereit zueinander sind.

Die Beziehungen zur Familie, zu den Verwandten und Bekannten sowie Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sollen gepflegt und aufrecht erhalten werden.

Bestandteil Vertragsverhältnis

Die Hausordnung bildet einen Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Altersheim. Mit dem Eintritt anerkennen die Bewohnenden die Hausordnung. Der Hausordnung ergänzende und verbindliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben «Herzlich Willkommen».

Abwesenheit

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern steht es frei, das Haus jederzeit selbstständig zu verlassen. Angehörige, Bekannte oder Verwandte können die Bewohnenden jederzeit gerne abholen. Wir bitten in diesen Fällen jedoch, dass das Pflegepersonal über die Abwesenheit informiert wird.

Adresse Altersheim

Altersheim Muhen
Altersheimstrasse 1
5037 Muhen

Telefon: 062 723 52 43
E-Mail: info@ahmuhen.ch
www.ahmuhen.ch

Allgemeine Räume und Garten

Die Aufenthaltsräume und die Gartenanlage stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Nutzung zur Verfügung. Die Benützung soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Für Beschädigungen hat der Verursacher aufzukommen. Mängel und Schäden sind der Leitung Altersheim sofort zu melden. Alle für die Bewohnenden zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind nicht abgeschlossen. Das Altersheim hat keinen geschlossenen Wohnbereich für Bewohnerinnen und Bewohner mit demenzieller Entwicklung oder gar ausgeprägter Demenz.

Elektronische Endgeräte

Die Nutzung von Elektrogeräten in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner muss den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. Für die regelmässige Überprüfung der elektronischen Geräte im Zimmer sind die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Angehörige eigenverantwortlich.

Etagenküche

Für die Zubereitung von Getränken und kleinen Speisen steht den Bewohnerinnen und Bewohnern auf jedem Stockwerk eine Küche zur Verfügung. Dort hat jeder Bewohnenden die Möglichkeit nicht zur Kühlung vorgesehene Lebensmittel in einem abschliessbaren Küchenfach zu versorgen.



Leicht verderbliche Lebensmittel können mit Namen und Zimmernummer im Kühlschrank aufbewahrt werden.

Gespräch/Rückmeldungen Leiter Altersheim

Gerne steht Ihnen und /oder Ihren Angehörigen der Leiter Altersheim für persönliche Anliegen zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, das aus organisatorischen Gründen für längere Gespräche Termine vereinbart werden müssen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich bei der Teamleitung Pflege oder der schichtverantwortlichen Pflegeperson.

Haupteingang

Der Haupteingang ist täglich von 6:30 – 20:00 Uhr geöffnet. Ausserhalb der Öffnungszeiten kann die Haupteingangstür mit dem Bewohnerzimmerschlüssel geöffnet werden. Wer keinen Schlüssel bei sich hat, ist angehalten die Hausklingel am Eingang zu betätigen.

Haustiere

Haustiere dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung Altersheim gehalten werden. Die Mitnahme von Haustieren ist den Besucherinnen und Besuchern für den Zeitraum ihres Aufenthalts im Heim aber gestattet. Ein rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau

Der Verein Patientenstelle AG/SO führt im Auftrag des Kantons Aargau eine Ombudsstelle für Menschen, die in einer stationären Pflegeeinrichtung leben.

Die Ombudsstelle bietet Ihnen eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe. An die Ombudsstelle können sich alle wenden, die bei einem Problem mit einer stationären Pflegeeinrichtung Rat suchen. Auf der anderen Seite schützt die Ombudsstelle die Pflegeeinrichtungen und im Kanton Aargau vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Kontakt: Schachenallee 29
5000 Aarau

Telefon: 062 823 11 42
E-Mail: ombudsstellen-ag-so@hin.ch

Ruhe- und Nachtzeit

Die Mittags- und Ruhezeit ist für alle Bewohnenden von Bedeutung. Wir bitten Sie deshalb im Interesse der Gemeinschaft, Lärmbelästigungen – insbesondere in den Ruhezeiten von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr – zu unterlassen.

Musikgeräte und Fernseher sind so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört werden.

Rufanlage

Wenn Sie die Hilfe einer Pflegeperson benötigen, betätigen Sie die Rufanlage in Ihrem Zimmer, Bad, den öffentlichen WCs oder den Aufenthaltsräumen.

Rollstühle und Rollatoren

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen im Altersheim Rollstühle und Rollatoren zur Verfügung. Sofern Sie davon Gebrauch machen möchten, kontaktieren Sie bitte das Pflegepersonal. Der Verleih ist kostenlos und kann nach einer kurzen Einschulung erfolgen.

Technische Probleme

Bei technischen Problemen, Schäden in Zimmern, Wünschen an den Hausdienst melden Sie sich bitte beim Pflegepersonal. Ihr Anliegen wird an den Leiter Hausdienst weitergeleitet.

Datenschutz

Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch das RAH Muhen sind der Datenschutzerklärung des RAH Muhen zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des



Vertragsverhältnisses mit dem RAH Muhen weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Das RAH Muhen bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das RAH Muhen aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Das RAH Muhen lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und treuhänderische Angelegenheiten auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden. Die Institution schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sogenannte Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte der Institution erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, wenn die Institution ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Die Institution legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Institution, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Micro-soft die Daten speichert. Die Bewohner/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber der Institution von ihrer Schweigepflicht.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnerin/der Bewohner auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohnende bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.

Die Institution macht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen (z.B. für Fotoausstellung, Homepage). Das Einverständnis vorausgesetzt, wird im aktuellen Fall eine Einverständniserklärung eingeholt. Das RAH Muhen ist auch ohne Einverständniserklärung berechtigt, für interne Zwecke (Sicherheit) ein Porträtfoto aufzubewahren.